Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 102 (1957)
Heft: 13-14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. März 1957, Nummer 6
Autor: J.B. / V.V. / E.E.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL — 51. JAHRGANG NUMMER 6 29. MÄRZ 1957

Aufruf zur Volksabstimmung
vom 7. April 1957

1. Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.

Die Teuerungszulagen an die kantonalen Rentenbezüger sind seit 1953 nicht mehr den gestiegenen Lebenskosten angepasst worden. Das vorliegende Gesetz bringt nun eine bescheidene Erhöhung von 3 %. Damit sind die Teuerungszulagen der kantonalen Rentner immer noch kleiner als diejenigen, welche die Rentner der Stadt Zürich schon seit Jahren erhalten.

Die Annahme der Vorlage ist für unsere pensionierten Kollegen eine dringende Notwendigkeit, und wir bitten alle Kollegen, am 7. April für das Gesetz über die Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen.

2. Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vom 23. März 1957 beschloss *Stimmfreigabe* für diese Gesetzesvorlage. Der ZKLV wird daher die Annahme dieser Vorlage weder aktiv unterstützen, noch für deren Verwerfung sich einsetzen.

Der Vorstand des ZKLV.

Zürch. Kant. Lehrerverein
Jahresbericht 1956

VII. Wichtige Geschäfte

C. Besoldungsfragen

1. Reallohnerhöhung für das kantonale Personal

(Siehe Jahresbericht 1955, Seite 11)

Am 26. März 1956 stimmte der Kantonsrat mit 141 gegen 0 Stimmen einer Reallohnerhöhung von durchschnittlich 7,2 % für das kantonale Personal zu, wobei folgende neue Besoldungsskala gutgeheissen wurde:

Kl.	Min.	Max.	Erhöhung pro Jahr Min. Fr.	Max. Fr.	Min. %	Max. %	Index Stand 1939 = 100 Min.	Max.
1	7290	9630	611	628	9,1	7,0	213,2	190,2
2	7770	10410	655	682	9,2	7,0	213,0	191,9
3	8250	11190	700	736	9,3	7,0	209,8	191,3
4	8730	11970	744	790	9,3	7,1	207,0	190,9
5	9210	12750	788	844	9,4	7,1	202,0	188,9
6	9780	13680	923	902	10,4	7,1	199,5	189,3
7	10410	14610	972	961	10,3	7,0	198,5	189,6
8	11100	15540	936	1020	9,2	7,0	196,7	188,5
9	11880	16500	990	1109	9,1	7,2	196,6	188,0
10	12660	17460	1044	1198	9,0	7,4	196,6	187,5
11	13440	18420	1098	1286	8,9	7,5	196,5	187,0
12	14280	19440	1212	1435	9,3	8,0	195,7	186,2
13	15150	20550	1356	1529	9,8	8,0	195,4	186,2
14	16110	21750	1445	1567	9,9	7,8	196,3	187,0
15	17100	23160	1564	1670	10,1	7,8	197,4	189,5
16	18150	24930	1742	1988	10,6	8,7	199,0	194,6
17	19230	26730	1806	2336	10,4	9,6	200,8	199,4

2. Kürzung des Lohnes nach dem 65. Altersjahr um eine AHV-Rente

Gleichzeitig wurde auch die Bestimmung aufgehoben, wonach bis anhin dem kantonalen Personal, das über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst steht, der Lohn um den Betrag einer AHV-Rente gekürzt wurde. Auch im Pfarrer- und Lehrerbesoldungsgesetz wurde die entsprechende Bestimmung fallen gelassen, womit ein altes Postulat der Lehrer aller Stufen verwirklicht werden konnte.

3. Die Entschädigung an die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen wurde wie folgt neu festgesetzt:

Bezirk Zürich
- Präsident . . . . . Fr. 1200.—
- zwei Aktuare je . . . . Fr. 1500.—

Bezirk Winterthur
- Präsident . . . . . Fr. 750.—
- Aktuar . . . . . Fu. 1500.—

Uebrige Bezirke
- Präsident . . . . . Fr, 500.—
- Aktuar . . . . . Fr. 800.—

Damit wurde auch in dieser Frage den seit Jahren erhobenen berechtigten Forderungen des ZKLV entsprochen.

Alle Neuregelungen traten rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft und brachten dem Staat jährliche Mehrausgaben (für alle Personalkategorien) von zirka 10,5 Millionen Franken (PB Nr. 8, 9/1956).

4. Das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer

Im März 1956 überwies der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zu einem *Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer*. Grundsätzlich sollte darin festgelegt werden, dass künftig auch für Pfarrer und Lehrer, wie für alle übrigen kantonalen Arbeitnehmer, die Besoldungen durch Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgesetzt werde. Neben dieser allgemeinen Ermächtigung zur Festsetzung der Besoldung legte die Gesetzesvorlage aber auch die Limitierung der Gemeindezulagen so fest, dass sie einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfe. Damit sollte das Verhältnis Grundgehalt—Gemeindezulage gesetzlich auf 3 : 1 festgelegt werden. Den Vorentwurf zu diesem Gesetz erhielt der ZKLV zur Stellungnahme. Mit der starren Festsetzung der Gemeindezulagen konnten wir uns nicht einverstanden erklären, und die ordentliche Delegiertenversammlung beschloss für § 3, Absatz 1, einstimmig folgende Formulierung:

> «Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. Der Kantonsrat ist befugt, für diese Gemeindezulagen eine Höchstgrenze festzusetzen.»

Als zweite Aenderung beantragte sie dem Regierungsrat die Auszahlung der Kinderzulagen ausserhalb der limitierten Gemeindezulage. In seinem Antrag an den Kan-

tonsrat hatte der Regierungsrat nur diese zweite Forderung berücksichtigt (PB Nrn. 8, 9, 10, 11/56).

In zuvorkommender Weise erhielt eine Delegation des Kantonalvorstandes auf eine schriftliche Eingabe hin Gelegenheit, die Stellungnahme des ZKLV auch noch mündlich vor der kantonsrätlichen Kommission vertreten zu können. Der Kommission sind wir zu besonderem Dank verpflichtet, da sie sehr speditiv arbeitete und unserem Wunsche nach einer beweglicheren Umschreibung der Begrenzung der Gemeindezulagen weitgehend Rechnung trug, indem sie dem Kantonsrat nachstehende Formulierung von § 3, Absatz 1, vorschlug:

> «Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt, welche einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.»

Damit erhielten nun Regierungs- und Kantonsrat auch die Kompetenzen, die Höhe der Gemeindezulagen festzusetzen.

Der Kantonsrat liess auch in diesem Gesetz die Bestimmung fallen, welche er schon für das übrige Personal aufgehoben hatte, wonach beim Bezug einer AHV-Rente nach dem 65. Altersjahr der Lohn um den Betrag dieser Rente gekürzt werde. Damit wurde ein altes Postulat der Lehrerschaft verwirklicht.

Das Gesetz sollte rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten.

Schon am 14. Mai 1956 verabschiedete der Kantonsrat die Vorlage, so dass sie am 8. Juli 1956, noch vor den Sommerferien, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden konnte (PB. Nr. 14/1956).

Die Orientierung der Presse und der Stimmbürger über die Bedeutung der Annahme dieses Pfarrer- und Lehrerbesoldungsgesetzes wurde vom Kantonalvorstand sehr sorgfältig und umfassend vorbereitet und durchgeführt, worüber der Präsident des ZKLV in seinem Rückblick über die Abstimmung vom 8. Juli anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 1. September 1956 (PB Nr. 23, 1956) ausführlich orientierte. Im Protokoll jener Präsidentenkonferenz lesen wir darüber:

> «Der Präsident des ZKLV trug schon im Sommer 1955 in einer Schrift «Schulnot auch im Kanton Zürich» alle Argumente für den Abstimmungskampf zusammen. Bei den übrigen Personalverbänden wurde um Verständnis für die besondere Lage der Lehrerschaft geworben und auch gefunden. Mit den Kollegen im Kantonsrat behielt der Kantonalvorstand dauernd Kontakt, ebenso wurde Fühlung mit allen politischen Parteien und mit den kantonsrätlichen Kommissionen aufgenommen.
>
> In den Wochen vor der Abstimmung war der Kantonalvorstand bemüht, eine allfällige Opposition frühzeitig zu erkennen und die notwendigen Gegenaktionen einzuleiten. Durch eine weitere Schrift des Präsidenten J. Baur, «Helft unserer Volksschule», wurden der Presse die Grundlagen für redaktionelle Artikel geliefert und mit allseitiger Fühlungnahme mit der Presse eine allgemein günstige Grundstimmung vorbereitet. Aus allen Parteien stellten sich prominente Persönlichkeiten für die Bildung eines überparteilichen Komitees zur Verfügung, um in einen allfälligen Kampf eingreifen zu können. Durch das Pressekomitee des ZKLV wurden 120 Inserate in 39 Zeitungen veröffentlicht. Im ganzen Kanton sind rund 50 redaktionelle Artikel erschienen, dazu etwa 25 Artikel von unsern Pressevertretern. Eine recht kräftige Unterstützung durch Inserate erhielt die Gesetzesvorlage von seiten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons und des Gewerkschaftskartells.
>
> Die Gesamtkosten aller Aktionen belaufen sich für den ZKLV auf etwas über 7000 Franken. An diese Auslagen steuerten nachstehende Organisationen namhafte Beiträge bei: die Lehrervereine Zürich und Winterthur, der KZVF (Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten), der Pfarrverein des Kantons Zürich und die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.»

Wir gehen nicht fehl, wenn wir das erfreuliche Abstimmungsergebnis von 77 460 Ja gegen 34 227 Nein als überzeugte Kundgebung des Zürchervolkes für seine Volksschule und die Lehrer werten. Herzlich möchten wir auch an dieser Stelle allen danken, die zu diesem glücklichen Ergebnis beigetragen haben (PB Nr. 15 u. 16/56).

Nach der Annahme dieses Gesetzes konnte nun erstmals der Regierungsrat in Verbindung mit dem Kantonsrat auch für die Volksschullehrer die Löhne neu festsetzen und die gleiche Reallohnerhöhung beschliessen, welche für das übrige kantonale Personal bereits durchgeführt worden war.

5. Die Reallohnerhöhung für die Volksschullehrer

Um auch die Volksschullehrer rasch in den Genuss der Reallohnerhöhung gelangen zu lassen, verzichtete die Erziehungsdirektion auf eine Totalrevision der Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz und fasste alle zu revidierenden Besoldungsansätze in einen Regierungsratsbeschluss zusammen (PB Nr. 16/56). Dabei wurden die Minimalbesoldungen etwas weniger (6 %) und die Maximalbesoldungen etwas mehr (8,5 %) erhöht, und die Limite wurde so festgesetzt, dass die Stadt Zürich den Volksschullehrern die Besoldung ausrichten konnte, welche bereits unter dem Vorbehalt der entsprechenden Aenderung der kantonalen Gesetzgebung vom Gemeinderat beschlossen worden war, so dass die Limitierung der Gemeindezulagen für die Lehrer der Stadt Zürich keine nachteiligen Folgen hatte.

Mit dieser Reallohnerhöhung wurden die Gehälter des kantonalen Personals wenigstens teilweise den in den letzten Jahren weit mehr gestiegenen Löhnen der Privatwirtschaft angeglichen. Mit den Gehältern der Beamten und Angestellten der Privatwirtschaft verglichen, besteht aber im Durchschnitt immer noch eine Differenz zu Ungunsten des kantonalen Personals von 15 bis 20 Indexpunkten. Unsere Aufgabe bleibt es, weiterhin aufmerksam die Bewegungen der Löhne und Gehälter der Privatwirtschaft zu verfolgen.

6. Strukturelle Besoldungsrevision

Schon während der Verhandlungen über die Reallohnerhöhung waren von einzelnen Personalgruppen Begehren auf strukturelle Besoldungsänderungen eingereicht worden. Die weitgehend nur lineare Reallohnerhöhung ermöglichte eine rasche Durchführung der Lohnerhöhung, während die Vorbereitungen für eine strukturelle Besoldungsrevision mindestens zwei Jahre beanspruchen dürften. Nach durchgeführter Reallohnerhöhung wurden im Kantonsrat zwei Motionen eingereicht und vom Regierungsrat entgegengenommen, welche strukturelle Aenderungen in den Besoldungen des Staatspersonals verlangen.

In dieser Situation sah sich der Kantonalvorstand veranlasst, am 1. November mit einer Eingabe an die Erziehungsdirektion und an den Erziehungsrat zu gelangen. Darin wurde auf den grossen Lehrermangel an der Volksschule hingewiesen und festgehalten, dass die Relationen in den Besoldungen zwischen den verschiedenen Lehrerkategorien: Volks-, Mittel- und Hochschule, so wie sie heute bestehen, den Anforderungen hinsichtlich Bildungsgang, Verantwortung und Aufgabe entsprechen und nicht verändert werden dürfen.

Eine wirtschaftliche Hebung des Lehrerstandes unter Berücksichtigung der heute bestehenden Relationen sei die wirkungsvollste Massnahme, um dem Lehrermangel entgegenwirken zu können. Dabei sollte auch geprüft wer-

den, ob nicht das Grundgehalt zugunsten einer gewissen Reduktion der Gemeindezulage etwas mehr gehoben werden könnte, wie dies im Kantonsrat anlässlich der Diskussion über die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes gefordert worden war. Damit hat auch die Volksschullehrerschaft das grundsätzliche Begehren gestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei einer strukturellen Besoldungsrevision ebenfalls berücksichtigt zu werden.

D. Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK)

1. Einbau der neuen Besoldung

(Siehe auch Jahresbericht 1955, Seite 11)

Mit Beschluss vom 26. März 1956 passte der Kantonsrat auch die Statuten der Beamtenversicherungskasse den neuen Besoldungsverhältnissen an (PB Nr. 17/1956). Das kantonale Personal ist Regierungs- und Kantonsrat dankbar für die gute Lösung dieser Anpassung. Die wesentlichen Statutenänderungen waren:

a) Erhöhung des Maximalansatzes der Witwenrente von 25 % auf 30 % der versicherten Besoldung;
b) Erhöhung der Prämien um 10 %, für den Versicherten auf 5,5 % und für den Staat auf 7,7 %.
c) Einbau der restlichen Teuerungszulagen (11 % der alten Besoldung) und der ganzen Reallohnerhöhung in die neue versicherte Besoldung, und dies auch für die Versicherten, die das 60. Altersjahr vollendet hatten. Als Einkaufsbeitrag leistet der Staat Fr. 1 200 000.— und jeder Versicherte ein Monatsbetreffnis der Differenz zwischen alter und neuer versicherter Besoldung, was ungefähr drei Monatsbetreffnissen der Reallohnerhöhung entspricht.
d) Für die auf den 1. Januar 1956 oder früher pensionierten Versicherten wird vom 1. Januar 1956 an auf die Weiterentrichtung der noch ausstehenden Einkaufsbeträge für die letzte Erhöhung der anrechenbaren Besoldung um 10 % verzichtet. Die von diesen Rentnern über den 1. Januar 1956 hinaus vorausbezahlten Einkaufsbeträge werden zurückerstattet.

Auch dieser Beschluss trat rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Eine Aenderung von § 12, Absatz 2, der BVK-Statuten konnte leider nicht erwirkt werden. Diese Detailfrage musste zugunsten der grundsätzlichen Aenderungen zurückgestellt werden. (Siehe Jahresbericht 1955, Seite 20.)

J. B.

Schulsynode des Kantons Zürich

Konferenz der Kapitelspräsidenten

Um das bedeutungsvolle Ereignis des 125jährigen Bestandes der zürcherischen staatlichen Lehrerbildung zu würdigen, tagten am 6. März 1957 die sechzehn Kapitelspräsidenten zusammen mit dem Vorstand der Schulsynode ausnahmsweise in Küsnacht. Der Synodalpräsident *E. Grimm* begrüsste morgens um neun Uhr im Kirchgemeindehaus die abgeordneten Herren Erziehungsräte *J. Binder* und *G. Lehner* sowie die anwesenden Gäste, Herrn Direktor *W. Zulliger* und Herrn Vizedirektor *A. Hess* vom Unterseminar Küsnacht. Im Namen der anwesenden Lehrervertreter sprach der Vorsitzende dem Seminar Küsnacht für seine Tätigkeit hohe Anerkennung aus und entbot ihm herzliche Wünsche für sein weiteres Gedeihen. Der Direktor des Unterseminars verdankte die Jubiläumsadresse. In kurzen Zügen schilderte er sodann die in einfachem Rahmen vorgesehenen Feierlichkeiten.

1. Aus den Mitteilungen

a) Die Kommission für die «Vereinheitlichung der Fachausdrücke in der Sprachlehre» und «Festlegung der Minimalforderungen in Grammatik» konnte ihre Arbeit vor allem im Hinblick auf das schwebende Problem des sogenannten Stoffabbaues noch nicht abschliessen.

Im laufenden Jahre sind von den Schulkapiteln voraussichtlich *zu begutachten:*

— eine Reform des Lehrplanes für den Buchführungsunterricht an der Sekundarschule (vgl. 2d),
— die Verordnung zur Revisionsvorlage des Zürcher Volksschulgesetzes,
— die Lehrpläne der Werk- und Abschlußschule,
— die Ausbildungsprogramme der Lehrer dieser Schulen.

b) Die für die Geschichte des Lebens der zürcherischen Volksschule aufschlussreichen *Protokolle der einzelnen Kapitel* werden künftig im Pestalozzianum Zürich archiviert. Sie bilden dort einen separat zu betreuenden Bestandteil des im Aufbau begriffenen Schularchivs.

2. Eröffnungen des Erziehungsrates

Herr J. Binder äusserte sich persönlich als Mitglied des Erziehungsrates, ohne von dieser Behörde einen Auftrag erhalten zu haben, der Konferenz irgendwelche Mitteilungen zu machen:

a) Die Erziehungsdirektion fasste die Beschlüsse der letzten Synodalversammlung zur *Teilrevision des Volksschulgesetzes* und die aus andern Körperschaften eingegangenen Zusatzanträge zusammen zuhanden des Erziehungsrates. Dieser nahm in bisher zwei Sitzungen dazu Stellung. Als bereits feststehende Aenderungen an dem von der Synodalversammlung verabschiedeten Vorschlag kann man betrachten:

— Die «Oberstufe» gliedert sich in Sekundar-, Real- (bisher: Werk-) und Werk- (bisher: Abschluss-) Schule.
— Kinder, welche zwischen dem 31. Dezember und dem 30. April des folgenden Jahres das sechste Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig.

b) Der Erziehungsrat beschäftigt sich zur Zeit mit der auf ihn sich beziehenden *Motion Wagner*. Der Regierungsrat entschied seinerzeit, dem Erziehungsrat stehe kein Recht zur Berichterstattung zu.

c) Bei der Umarbeitung des *Rechenbuches für die 6. Klasse* ist den Wünschen der Kapitel in bezug auf den Stoffabbau bereits insofern Rechnung getragen worden, als die Abschnitte über Gewinn- und Verlustrechnung, Skonto und Rabatt gestrichen wurden.

d) Der Erziehungsrat wird voraussichtlich nächstens den Synodalvorstand beauftragen, gestützt auf den vorliegenden Bericht einer erziehungsrätlichen Kommission (Vorsitz: E. Grimm) die Begutachtung des Geschäftes «*Buchführungsunterricht an der Sekundarschule*» durch die Kapitel einzuleiten (vgl. 1 a).

3. Bericht über die Tätigkeit der Schulkapitel während des Jahres 1956

Dem vom Synodalpräsidenten verfassten und verlesenen Bericht wurde zugestimmt.

4. Preisaufgabe für Volksschullehrer

Nach der Ueberprüfung aller von den Kapitelsvorständen eingesandten Anträge unterbreitete der Synodalvorstand der Konferenz folgenden Doppelvorschlag:

a) Wie schule ich die Konzentrationsfähigkeit meiner Schüler?
b) Welche meiner schwierigen Schüler bedürften einer Sonderschulung?

Die Konferenz folgte dem bereinigten Antrag des Vorstandes zuhanden des Erziehungsrates, der endgültig beschliessen wird, welche Themata zur Bearbeitung auszuschreiben sind.

5. Antrag des Schulkapitels Zürich betreffend Mittelschulbildung im Anschluss an die Sekundarschule

Nach gewalteter Vordiskussion wurde ein Antrag H. Käsers (3. Abteilung, Zürich) gutgeheissen, das Geschäft einer *ausserordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz* zu unterbreiten. Dort sollen zunächst die Vertreter der Volksschule umfassend orientiert werden. Nach dieser ersten Fühlungnahme wird die *Prosynode,* der auch die Abgeordneten der Mittelschulen und Hochschule angehören, definitiv über das weitere Vorgehen entscheiden können.

6. Provisorische Promotion

Zu einer Anfrage der Erziehungsdirektion vom 25. Februar 1957 bezogen die Präsidenten nach längerer Aussprache wie folgt Stellung:

Die provisorische Promotion ist auf alle Fälle im Zeugnis einzutragen. Um die von der Konferenz der Bezirksschulpflegepräsidenten befürchteten Härtefälle zu vermeiden, kann die provisorische Promotion unter knapper Angabe des Grundes (Krankheit, längere Absenzen usw.) eingetragen werden. Wesentlich wäre jedoch eine Vereinheitlichung der Promotion im ganzen Kanton. (In der Stadt Zürich beispielsweise wird eine Promotionsprüfung durchgeführt, bei der Noten zwischen 3 und 3,5 bereits zur provisorischen Promotion berechtigen.)

7. Umfrage

a) *Vereinfachtes Verfahren bei der Aufnahme neuer Synodalen*

Die Kapitel werden eingeladen, Vorschläge einzureichen. Sofern keine umfangreichen Geschäfte die Jahresversammlung belasten, wird beiläufig am bisherigen Modus festgehalten.

b) Die Auswirkungen des Sabbat-Dispenses

Der Synodalaktuar verlas das auf die Anfrage des Schulkapitels Zürich hin erhaltene Antwortschreiben der Erziehungsdirektion vom 7. November 1956. Die Erziehungsdirektion möchte die Auswirkungen der versuchsweise eingeführten Dispensationen abklären. Eine endgültige Antwort steht noch aus. Die Konferenz der Kapitelspräsidenten legte dem Erziehungsrat nahe, zu veranlassen, dass das Ergebnis der Umfrage möglichst bald veröffentlicht werde.

c) Schüleraufnahme ins Unterseminar Küsnacht

Herr Vizedirektor A. Hess teilte mit, dass bei 176 Anmeldungen 100 Bewerber aufgenommen werden konnten. Neun Kandidaten wurden abgewiesen, weil sie sich nicht über die Kenntnis einer zweiten Fremdsprache ausweisen konnten. W. Wolff (Präsident des Gesamtkapitels Zürich) zog diese Abweisungspraxis in Diskussion.

d) Die Amtszeit der Kapitelspräsidenten

Es läge im Interesse der Synode, dass sich die Präsidenten jeweilen auch für eine zweite Amtsdauer zur Verfügung stellten. Wenn keine Entschädigung ihrer Tätigkeit erfolgt, sollten mindestens die Spesen voll vergütet werden.

8. Lehrplan und Stoffprogramm

Der abgewogene, klug durchdachte *Vortrag von Alt-Synodalpräsident J. Stapfer* beeindruckte die Zuhörer so stark, dass die Ausführungen wenn möglich allen Kapitularen gedruckt zugestellt werden. Im anschliessenden Meinungsaustausch betonte u. a. O. Meier (Kapitel Pfäffikon), eine Entlastung der Volksschule könnte auch durch die Ueberweisung neuer Aufgaben an die Erwachsenenbildung (Volkshochschule usw.) erfolgen.

Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit jedes einzelnen, bei gutem Willen bereits heute — auf Grund einer vernünftigen Auslegung des Lehrplanes von 1905 — einen massiven Stoffabbau durchzuführen, schloss der Vizepräsident der Synode die ganztägige Versammlung am späten Nachmittag. Den festlichen Höhepunkt hatte sie kurz nach dem Mittagessen erreicht, als eine zweite Klasse des Seminars Küsnacht unter der Leitung ihres Gesanglehrers, Herrn Dr. W. S. Hubers, die Konferenzteilnehmer musikalisch überraschte. *V. V.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

27. Sitzung, 15. November 1956, Zürich

Der Kantonalvorstand unterstützt die Bestrebungen des Seminars Küsnacht zur Gestaltung seiner 125-Jahrfeier durch einen kurzen Aufruf seines Präsidenten.

Als 37. Heft der Statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich ist die von der Spezialkommission der Volksschulgesetzkommission des Zürcher Kantonalen Lehrervereins durchgeführte Erhebung über die Schülerleistungen im Kanton Zürich im Druck erschienen. Der Kantonalvorstand dankt den Kommissionsmitgliedern, vor allem den Herren Prof. Dr. J. Witzig und W. Pellaton, dem Statistischen Bureau der Kantons Zürich und der kantonalen Direktion des Innern für ihre Bemühungen in dieser Sache.

Zuhanden der Volksschulgesetzkommission werden die Grundsätze für die Regelung des Übertrittsverfahrens an die zukünftige Oberstufe neu besprochen.

Der Antrag des Regierungsrates zur Abänderung der Lehrerbildungsgesetze (vom 25. Oktober 1956) kann von der Lehrerschaft in der vorliegenden Fassung nicht unterstützt werden, da der Antrag 1. keine Befristungsklausel enthält, 2. von einer Bewährungspraxis im zürcherischen Schuldienst absieht, 3. für ein ausserkantonales Patent keinen der zürcherischen Lehrerbildung möglichst gleichwertigen Bildungsgang verlangt. Der Kantonalvorstand wird sich deshalb an den Kantonsrat oder dessen Kommission zu wenden haben, um die noch möglichen Verbesserungen an der Gesetzesvorlage anbringen zu lassen.

Der Kantonalvorstand verdankt dem kantonalen Pfarrverein ein Zuwendung von Fr. 500.– an die Kosten des ZKLV anlässlich der Abstimmungskampagne vom 8. Juli. *E. E.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49